

# Beschluss über die Sitzungsgelder und weiteren Entschädigungen für die Mitglieder der Rekurskommission

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn Églises réformées Berne-Jura-Soleure

vom 4. Dezember 2001 (Stand am 1. Juli 2004)

Die Verbandssynode,

gestützt auf Art. 177 Abs. 1 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>1</sup>.

beschliesst:

# Art. 1

Das Sitzungsgeld der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt Fr. 200.-- für den halben und Fr. 400.-- für den ganzen Tag.

### Art. 2

Das Sitzungsgeld der Mitglieder der Rekurskommission beträgt Fr. 80.-- für den halben und Fr. 160.-- für den ganzen Tag.

#### Art. 3

Das Aktenstudium wird mit Fr. 100 .-- pro Stunde entschädigt.

#### Art. 4

Die Kosten für die Bearbeitung und Urteilsredaktion werden mit Fr. 150.-pro Stunde entschädigt.

#### Art. 4a

Die Kosten des juristischen Sekretariats betragen Fr. 75.-- pro Stunde. Falls dieses mit der Urteilsredaktion beauftragt wird, gilt der Ansatz

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> KES 11.020.



gemäss Art. 4.

# Art. 5

Die Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Es gelten die Ansätze gemäss Art. 2-4 der Spesenverordnung für die Mitglieder des Synodalrates vom 21. Januar 2004<sup>2</sup>.

# Art. 6

Eine allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Beträgen gemäss Art. 1-5 entrichtet.

Bern, 4. Dezember 2001 NAMENS DER VERBANDSSYNODE

Der Präsident: Hans Guthauser

Die Sekretärin: Lucienne Burkhard-Grogg

# Änderungen

 Am 9. Juni 2004 (Beschluss der Synode): geändert in Art. 4a und Art. 5. Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> KES 34.250.